

Förderprogramm zur Energieeinsparung und kommunalem Klimaschutz

Richtlinien der Gemeinde Unterhaching

Stand 2020



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Was gut ist, kann immer noch besser werden.“

Unter dieses Motto haben wir ganz bewusst die Neuauflage und Erweiterung unseres Förderprogrammes zur Energieeinsparung und kommunalem Klimaschutz gestellt.



Schon seit fast dreißig Jahren fördert die Gemeinde Unterhaching damit Ihre Anstrengungen im Umwelt- und Klimaschutz. Mit den neuen Fördermöglichkeiten möchten wir die Erschließung weiterer Potenziale in unserer Kommune sichern. Mit diesem Förderprogramm nehmen wir nach vielen Anstrengungen in den letzten Jahrzehnten, das nächste große Ziel in den Blick: Unterhaching soll eine klimaneutrale Gemeinde werden. Gerade deshalb haben wir erstmals die Förderung klimafreundlicher Mobilität mit aufgenommen.

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung „Klimaschutz und Verkehr“ für deren sorgfältige und umfassende Zusammenstellung aller Optionen. Den Mitgliedern unseres Gemeinderates danke ich für die konstruktiven Vorschläge und Anregungen. Umwelt- und Klimaschutz funktioniert nur, wenn alle an einem Strang ziehen. Das hat uns die Entscheidungsfindung gezeigt. Nun ist es an Ihnen, die neuen Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Machen Sie mit!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'W. Panzer'. The signature is written in a cursive style.

Wolfgang Panzer

1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung und Maßnahmen	5
2. Fördergrundsätze und Allgemeines	6
2.1 Antragsberechtigung	6
2.2 Grundsätzliche Fördervoraussetzungen	6
2.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	7
2.4 Kombination mit anderen Fördermitteln	8
2.5 Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung	8
2.6 Zurückbezahlung der Fördermittel	8
2.7 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss	8
2.8 Steuerlicher Hinweis	8
3. Antragsverfahren	9
3.1 Antragsstellung	9
3.2 Antragsprüfung	9
3.3 Durchführung	9
3.4 Zuschussabruf und Prüfung nach Fertigstellung	10
3.5 Auszahlung des Zuschussbetrages	10
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung	11
4.1 Allgemein förderfähige Kosten	11
4.2 Planungs- und Beratungsleistungen	12
4.2.1 Energieberatung	12
4.2.2 Planung und professionelle Baubegleitung	13
4.3 Gebäudehülle	14
4.3.1 Thermografieaufnahmen	14
4.3.2 Altbaukomplettsanierung	16
4.3.3 Austausch von Fenstern und Außentüren	18
4.3.3 Außenwanddämmung	20
4.3.4 Dachdämmung	22
4.3.4 Dämmung von Geschosdecken	24
4.4 Heizung	26
4.4.1 Solarthermieranlagen	26
4.4.2 Fernwärmeanschluss	28
4.4.3 Hydraulischer Abgleich	29
4.4.4 Austausch von Heizungsumwälzpumpen	30

Inhaltsverzeichnis

4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität	31
4.5.1 Förderung von Photovoltaikanlagen	31
4.5.2 Förderung von Batteriespeichersystemen	32
4.5.3 Installation von privaten Ladestationen	34
4.5.4 Installation von gewerblichen Ladestationen	35
4.5.5 Lastenpedelecs	36
4.6 Sondermaßnahmen	37
5. Weitere Informationen und Anlaufstellen	38
6. In-Kraft-Treten	39
7. Kontakt	40





1. Ziel der Förderung und Maßnahmen

Das Förderprogramm zur Energieeinsparung und kommunalem Klimaschutz soll den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unterhaching einen Anreiz geben, klimafreundliche Maßnahmen durchzuführen. Dadurch sollen Treibhausgasemissionen reduziert und das Klima in Unterhaching, aber auch weltweit geschützt werden.

Gefördert werden Maßnahmen in Bestandsbauten und bei Neubauten innerhalb des Gemeindegebietes Unterhaching. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Planungs- und Beratungsleistungen
 - Energieberatung
 - Planung und professionelle Baubegleitung
- Gebäudehülle
 - Thermografieaufnahmen
 - Altbaukomplettsanierung
 - Austausch von Fenstern und Außentüren
 - Außenwanddämmung
 - Dachdämmung
 - Dämmung von Geschossdecken
- Heizung
 - Solarthermieanlagen
 - Fernwärmeanschluss
 - Hydraulischer Abgleich
 - Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- Stromerzeugung und Mobilität
 - Photovoltaikanlagen
 - Batteriespeichersysteme
 - Installation von privaten Ladestationen
 - Installation von gewerblichen Ladestationen
 - Lastenpedelecs
- Sondermaßnahmen

Die Förderhöhe und spezifische Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen sind in Kapitel 5 aufgeführt.



2. Fördergrundsätze und Allgemeines

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte (z.B. natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Genossenschaften, juristische Personen des privaten Rechts wie Vereine oder Stiftungen)
- Mieter oder Pächter des Gebäudes, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Eigentümers vorliegt.
- Unternehmen, sofern sie der Definition für Kleinunternehmen nach der Europäischen Kommission entsprechen¹

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragstellende, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben sowie gewerbliche Wohnungsbaufirmen

2.2 Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen von privaten Wohngebäuden und Unternehmen. Unter Wohngebäude fallen alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen.

Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes Unterhaching bewilligt.

Ab Förderzusage hat der Zuwendungsempfänger ein Jahr Zeit, die Maßnahme fertigzustellen. Eine Verlängerung der 1-Jahresfrist ist auf schriftlichen Antrag mit Begründung möglich.

Die Förderung bezieht sich auf den Nettobetrag.

¹ Nach der Europäischen Kommission werden Kleinunternehmen über eine MitarbeiterInnenzahl von bis zu 9 Personen und einem Umsatz bis zu 2 Millionen Euro pro Jahr definiert. Quelle: <https://www.ifm-bonn.org/definitionen/kmu-definition-der-eu-kommission/>



2. Fördergrundsätze und Allgemeines

Die Maßnahmen müssen den technischen Anforderungen der jeweiligen Maßnahme nach Kapitel 5 der Förderrichtlinie entsprechen. Zusätzlich sind die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen, anerkannten Regeln der Technik und der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) einzuhalten.

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

- FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Tropenhölzer; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Asbest-, Bitumen-, Formaldehyd- und Isocyanathaltige Materialien
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- HBCD-haltige Dämmstoffe
- Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

2.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Antragstellung (Eingangsstempel) vor Auftragsvergabe erfolgt. Planung, Angebotserstellung, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten sind vor Antragstellung gestattet.

Ausnahmen:

Bei folgenden Maßnahmen ist die Antragstellung nach Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn - spätestens aber 6 Monate nach der Umsetzung - möglich:

- Energieberatung
- Planung und professionelle Baubegleitung
- Thermografieaufnahmen
- Hydraulischer Abgleich
- Austausch von Heizungsumwälzpumpen



2. Fördergrundsätze und Allgemeines

2.4 Kombination mit anderen Fördermitteln

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Träger (z.B. der KfW-Bank oder des Bafa) oder einer Steuerermäßigung nach § 35 c EStG ist von Seiten der Gemeinde Unterhaching gestattet, sofern deren Richtlinien hinsichtlich Kumulierbarkeit die Bezuschussung der Gemeinde Unterhaching nicht ausschließen. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen bei den jeweiligen Förderprogrammen.

2.5 Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

2.6 Zurückbezahlung der Fördermittel

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde. Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2.7 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterhaching. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig prüfungsfähigen Anträge sowie aller auszahlungsrelevanten Unterlagen gewährt.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn nach den Sanierungsmaßnahmen Schäden im Gebäude auftreten.

Die Gemeinde behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

2.8 Steuerlicher Hinweis

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater*innen, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.



3. Antragsverfahren

3.1 Antragsstellung

Der Förderantrag ist, abgesehen von den in 2.3 genannten Ausnahmen, vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.

Das Antragsformular können Sie auf der Homepage der Gemeinde Unterhaching unter folgendem Link herunterladen: https://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/id/pa_de_foerderprogramme.html

Beachten Sie außerdem die jeweils notwendigen maßnahmenspezifischen Antragsunterlagen (siehe Kapitel 5).

Die Antragsabgabe kann per E-Mail an klimaschutz@unterhaching.de, persönlich im Rathaus (Abteilung Klimaschutz und Verkehr, Zimmer 216) oder postalisch an nachfolgende Adresse erfolgen:

Gemeinde Unterhaching
Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

3.2 Antragsprüfung

Nach Eingang des Antrags werden die Antragsunterlagen von der Gemeinde Unterhaching kostenlos geprüft. Sie behält sich vor, hierfür einen Dritten als Prüfer zu beauftragen.

Nach erfolgreicher Prüfung der Anträge wird der zu gewährende Zuschuss ermittelt und in Form eines Bewilligungsbescheids in Aussicht gestellt.

Durch Prüfung festgestellte fehlende Unterlagen müssen nach Aufforderung vollständig und mängelfrei nachgereicht werden, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden.

3.3 Durchführung

Nach positivem Bescheid kann mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden. Die Maßnahme ist binnen eines Jahres ab Erlass des Bewilligungsbescheides durchzuführen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss, sofern keine Ausnahme beantragt wurde.



3. Antragsverfahren

Der Beginn der Arbeiten ist der Gemeinde Unterhaching anzuzeigen, damit bei Bedarf während der Arbeiten eine Vor-Ort-Kontrolle durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Unterhaching oder eines beauftragten Dritten vorgenommen werden kann.

Eine Dokumentation der Baumaßnahmen durch Fotos ist notwendig, die die Gemeinde Unterhaching bei Bedarf nachverlangen kann.

Hinweis bei Änderungen während der Durchführung:

Werden während der Durchführung der Baumaßnahmen Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung in der Antragstellung erforderlich, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie trotzdem eingehalten werden und die Änderungen umgehend der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.

3.4 Zuschussabruf und Prüfung nach Fertigstellung

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten (spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahmen) sind die erforderlichen maßnahmenspezifischen Unterlagen nach Fertigstellung gemäß Kapitel 5 bei der Gemeinde Unterhaching (gleiche Adresse wie Antragstellung) entweder in Papierform oder per Mail einzureichen.

Für die technische Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen, behält sich die Gemeinde die Beauftragung eines Dritten vor. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Nachweise fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten sind, erhält der/die Antragstellende eine Nachbesserungsfrist.

3.5 Auszahlung des Zuschussbetrages

Von der Einhaltung der Vorgaben nach Umsetzung hängt der Zuschuss der Maßnahme ab. Wurde die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen und/oder Flächen nicht erreicht, wird die Zuschusshöhe entsprechend gekürzt.



4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemein förderfähige Kosten

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und insbesondere im Fall von Wärmeschutzmaßnahmen empfohlen.

Die Zuschüsse sind auf 20.000 € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude begrenzt. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen. Der Eigenanteil des/r Antragstellenden muss, auch bei kumulierter Förderung, mindestens 30 % der Investitionskosten betragen.

Die inaussichtgestellte Zuschusshöhe richtet sich nach dem Kostenvoranschlag bzw. Angebot, die tatsächliche Auszahlung nach der Rechnung. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde, als Orientierung dienen aber die technische FAQ der KfW für hüllflächenbezogene Maßnahmen bzw. die Bafa-Merkblätter für Maßnahmen am Heizsystem.

Soweit für die jeweilige Maßnahme Pauschalzuschüsse bzw. Festbeträge ausgewiesen sind, ist Voraussetzung, dass die Gesamtkosten mindestens um ein Drittel höher als der Zuschussbetrag liegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Vermieter dürfen nur die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses auf Ihre Mieter umlegen und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen (Modernisierungumlage).

Für jede Maßnahme gelten spezifische Anforderungen, die nach verschiedenen Kriterien näher erläutert werden:



Antragsberechtigte/r



Fördergegenstand



Fördervoraussetzungen



Fördersumme



Einzureichende Unterlagen



Hinweise



4.2 Planungs- und Beratungsleistungen

4.2.1 Energieberatung



Bestandsgebäude und Neubau; Privatpersonen und Unternehmen



Energieberatungsleistungen



Die Beratung muss durch einen unabhängigen, gemäß EnEV § 21 qualifizierten BeraterIn durchgeführt werden.



30% der Rechnungssumme, bis zu 400 € EFH/ZFH, bis zu 500 € für MFH und Unternehmen



Einzureichende Unterlagen - Antragsstellung & Auszahlung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Rechnung des Energieberaters mit Leistungsbeschreibung



Daneben werden Energieberatungen durch die Bafa mit einem Fördersatz von 80 % gefördert. Die Bafa-Vor-Ort Beratung ist eine umfangreiche Energieberatung die das Sanierungspotential aller Gebäudeteile berücksichtigt und in einem Bericht zusammenfasst. Diese ist nicht mit der hier erläuterten Maßnahme kumulierbar.



4.2 Planungs- und Beratungsleistungen

4.2.2 Planung und professionelle Baubegleitung



Bestandsgebäude und Neubau; Privatpersonen und Unternehmen



Energetische Fachplanung und professionelle Baubegleitung durch einen qualifizierten EnergieberaterIn.



Die Beratung muss durch einen unabhängigen, gemäß EnEV § 21 qualifizierten BeraterIn durchgeführt werden



10 % der förderfähigen Kosten, bis zu 500 € pro AntragstellerIn und Vorhaben

Einzureichende Unterlagen - Antragsstellung & Auszahlung



- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie der Rechnung über die Baubegleitung inkl. Beschreibung der abgerechneten Leistung
- Vorbescheid bzw. Auszahlungsbescheid der KfW oder Qualifikationsnachweis des Energieberaters/Nachweis der Leistung bei der KfW



Die KfW fördert die Baubegleitung durch das Programm 431 mit einem Zuschuss von 50 % maximal 4.000 €. Die Förderung kann nur in Verbindung mit einer KfW Förderung nach dem Programm 151, 152, 430 oder 153 bezogen werden

Daneben werden Vor-Ort-Beratungen durch die Bafa mit einem Fördersatz von 80 % gefördert. Die Bafa-Vor-Ort Beratung ist eine umfängliche Energieberatung die das Sanierungspotential aller Gebäudeteile berücksichtigt und in einem Bericht zusammenfasst. Diese ist nicht mit der hier erläuterten Maßnahme kumulierbar.



4.3 Gebäudehülle

4.3.1 Thermografieaufnahmen



Bestandsgebäude; Privatpersonen und Unternehmen



Visuelle Darstellung des energetischen Gesamtzustand eines Gebäudes durch Thermografieaufnahmen. Es können die Ursachen für einen erhöhten Energieverbrauch erkannt und Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Einsparung sowie notwendige Sanierung geplant werden. Auch als Qualitätsüberprüfung bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen bietet sich die Thermografie an.



- Die Antragstellung kann nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.
- Die Durchführung muss nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte und IR-Thermographie zertifizierte Personen erfolgen (zertifiziert nach DIN EN ISO 9712 (DIN 54162 / DIN EN 473) in den Stufen 2 oder 3).
- Es müssen alle Gebäudeteile abgedeckt, wie auch Messungen im Innenbereich vorgenommen werden.
- Zusätzlich zu den Aufnahmen muss der Dienstleister einen detaillierten Bericht mit Maßnahmenempfehlung vorlegen.
- Die Förderung bezieht sich auf Thermografie-Aufnahmen sowohl vor einer Sanierungsmaßnahme als auch nach einer Sanierungsmaßnahme zum Zweck der Qualitäts-Überprüfung.



50 % der Kosten, maximal jedoch 250 €



Einzureichende Unterlagen - Antragsstellung & Auszahlung

- Rechnung über die Maßnahme
- Qualifikationsnachweis des Energieberaters
- Detaillierter Bericht mit Maßnahmenempfehlung
- Überweisungsbelege



4.3 Gebäudehülle



Thermografieaufnahmen werden derzeit von keinem Bundes- und Landesförderprogramm als Einzelmaßnahme finanziell gefördert. Als Baunebenkosten jedoch kann die Durchführung von Thermografie-Aufnahmen über die KfW-Programme Energieeffizient Sanieren - Kredit (151, 152) und Investitionszuschuss (430) abgerechnet werden. Diese Fördermittel sind mit anderen Förderungen kombinierbar.



4.3 Gebäudehülle

4.3.2 Altbaukomplettsanierung



Bestandsgebäude; Privatpersonen und Unternehmen



Energetische Komplettsanierung von Wohngebäuden



- Erreichen eines KfW-Effizienzhausstandards
- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet
- Berechnung durch einen Energieberater, der von der KfW zugelassen ist



Bei Wohngebäuden ist der Fördersatz abhängig vom erreichten Effizienzstandard:

- KfW-55: 8 % der förderfähigen Kosten bis zu 9.000 €
- KfW-70: 7 % der förderfähigen Kosten bis zu 7.900 €
- KfW-85: 6 % der förderfähigen Kosten bis zu 6.800 €
- KfW-100: 5,5 % der förderfähigen Kosten bis zu 6.200 €
- KfW-115: 5 % der förderfähigen Kosten bis zu 5.600 €
- KfW-Denkmal: 5 % der förderfähigen Kosten bis zu 5.600 €

Bei Nichtwohngebäuden ist der Fördersatz abhängig vom erreichten Effizienzgebäude-standard:

- EG-70: 5,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 6.200 €
- EG-100: 4 % der förderfähigen Kosten bis zu 4.500 €
- EG-Denkmal: 3,5 % der förderfähigen Kosten bis zu 4.000 €

Naturdämmstoffbonus: werden für die Bauteile Außenwand und Dach/oberste Geschoßdecke ausschließlich Naturdämmstoffe (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) verwendet, so werden zusätzlich pauschal 1.000 € Bonus gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt dann bis zu 10.000 €.



4.3 Gebäudehülle

Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Förderzusage der KfW oder ausführliche Berechnungsunterlagen des Effizienzhausstandards



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung
- Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers oder Bestätigung des erreichten Effizienzhausstandards durch den Energieberater inklusive ausführlicher Berechnungsunterlagen
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung



Durchführungszeitraum von 2 Jahren möglich. Fristverlängerung muss bei Gemeinde beantragt werden.

Die Förderung kann zusätzlich zur KfW-Förderung bezogen werden. Die KfW-Fördersätze betragen je nach erreichtem Dämmstandard:

KfW-55:	40 % der förderfähigen Kosten, bis zu 48.000 € /WE
KfW-70:	35 % der förderfähigen Kosten, bis zu 42.000 € /WE
KfW-85:	30 % der förderfähigen Kosten, bis zu 36.000 € /WE
KfW-100:	27,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 33.000 € /WE
KfW-115:	25 % der förderfähigen Kosten, bis zu 30.000 € /WE
EG-70:	27,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 275 € pro m ²
EG-100:	20 % der förderfähigen Kosten, bis zu 200 € pro m ²
EG-Denkmal:	17,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 175 € pro m ²

4.3 Gebäudehülle

4.3.3 Austausch von Fenstern und Außentüren



Bestandsgebäude; Privatpersonen und Unternehmen



Austausch von Fenstern und Außentüren unter Minimierung von Wärmebrücken und Herstellung von Luftdichtheit



- Fenster in beheizbaren (Wohn-)Räumen von Wohngebäuden
- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet
- Zu erreichender U-Wert:
 - Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung: $0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
 - Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren: $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
 - Ertüchtigung von Fenstern mit Sonderverglasung: $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
 - Dachflächenfenster: $1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
 - Außentüren beheizter Räume: $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Der U-Wert der Außenwand muss geringer als der U-Wert der neuen Fenster sein. Alternativ können andere Maßnahmen ergriffen werden, durch die Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden können (entsprechend „Liste der Technischen FAQ“ – KfW 152/430).
- Wärmebrücken müssen zur Vermeidung von Bauschäden und zur Verminderung von Transmissionswärmeverlusten minimiert werden. Bauteile und Bauteilanschlüsse müssen luftdicht ausgeführt werden
- Für die Wirksamkeit der Sanierung ist nicht nur die Art der Verglasung, sondern auch der Rahmen entscheidend. Es ist daher der Wärmedurchgangskoeffizient des Gesamtfensters (=Uw-Wert), d.h. Verglasung, Rand-



5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 2.000 € pro Wohneinheit/
pro Nichtwohngebäude



4.3 Gebäudehülle

Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung
- Förderzusage der KfW oder Nachweis über den UW-Wert der Fenster, z.B. durch Produkt-Spezifikation oder einer Berechnung nach DIN EN ISO 10077 -1



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers oder Bestätigung/Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens (z.B. in Form einer Unternehmererklärung), eines Sachverständigen bzw. des Zuwendungsempfängers, dass die geforderten U-Werte auch tatsächlich eingehalten wurden



Die Förderung kann zusätzlich zur KfW-Förderung bezogen werden. Der KfW Fördersatz beträgt 20 % der förderfähigen Kosten bis zu 10.000 €

Fenstermodernisierung ohne gleichzeitige Fassadendämmung ist nicht zu empfehlen: Wenn die Wände schlecht isoliert sind, kann sich dort Feuchtigkeit niederschlagen. Das birgt ein gefährliches Schimmelrisiko, selbst bei häufigem Lüften. Grundsätzlich ist deshalb ein Lüftungskonzept gesetzlich vorgeschrieben, sofern mehr als ein Drittel der Fenster austauscht werden. Die daraus hervorgehenden Empfehlungen sollten unbedingt eingehalten werden. Um eine ausreichende Lüftung sicherzustellen, ist eine kontrollierte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung ratsam.



4.3 Gebäudehülle

4.3.3 Außenwanddämmung



Bestandsgebäude; Privatpersonen und Unternehmen



Außenwanddämmung unter Minimierung von Wärmebrücken und Herstellung von Luftdichtheit.

Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet



Zu erreichender U-Wert:

- Außenwand: $0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Wandflächen gegen unbeheizte Räume: $0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Wandflächen gegen Erdreich: $0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 3.000 € pro Wohneinheit/pro Nichtwohngebäude



Naturdämmstoffbonus: Wird für die Wärmedämmung ein Naturdämmstoff verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Fördersatz auf 6 % und der Fördermaximalbetrag auf 3.000 €



Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Förderzusage der KfW oder nachvollziehbare Berechnung des U-Werts



4.3 Gebäudehülle



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en), mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls in der Rechnung nicht ausreichend beschrieben
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers oder Nachweis über den erreichten U-Wert



Die Förderung kann zusätzlich zur KfW-Förderung bezogen werden. Der KfW Fördersatz beträgt 20 % der förderfähigen Kosten bis zu 10.000 €.



4.3 Gebäudehülle

4.3.4 Dachdämmung



Bestandsgebäude; Privatpersonen und Unternehmen



Dachdämmung unter Minimierung von Wärmebrücken und Herstellung von Luftdichtheit.

Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet



- Zu erreichender U-Wert:
- Bei Flachdächern: maximaler U-Wert: $0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Bei Schrägdächern: maximaler U-Wert: $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Bei Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen: bis zu U-Wert: $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$

5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 3.000 € pro Wohneinheit/pro Nichtwohngebäude



Naturdämmstoffbonus: Wird für die Wärmedämmung ein Naturdämmstoff verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Fördersatz auf 6 % und der Fördermaximalbetrag auf 3.000 €



Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Förderzusage der KfW oder nachvollziehbare Berechnung des U-Werts



4.3 Gebäudehülle



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en), mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls in der Rechnung nicht ausreichend beschrieben
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers oder Fachunternehmererklärung über den erreichten U-Wert



Die Förderung kann zusätzlich zur KfW-Förderung bezogen werden. Der KfW Fördersatz beträgt 20 % der förderfähigen Kosten bis zu 10.000 €.

4.3 Gebäudehülle

4.3.4 Dämmung von Geschossdecken



Bestandsgebäude; Privatpersonen und Unternehmen



Dämmung von Geschossdecken zu unbeheizten Räumen unter Minimierung von Wärmebrücken und Herstellung von Luftdichtheit.

Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet



Zu erreichender U-Wert:

- Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen $0,18 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
- Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen $0,25 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
- Geschossdecken nach unten gegen Außenluft $0,20 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
- Bodenflächen gegen Erdreich $0,25 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$

5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 2.000 € pro Wohneinheit/pro Nichtwohngebäude



Naturdämmstoffbonus: Wird für die Wärmedämmung ein Naturdämmstoff verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Fördersatz auf 6 % und der Fördermaximalbetrag auf 2.500 €



Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Förderzusage der KfW oder nachvollziehbare Berechnung des U-Werts



4.3 Gebäudehülle



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en), mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Ggf. Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls in der Rechnung nicht ausreichend beschrieben
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers oder Nachweis über den erreichten U-Wert



Die Förderung kann zusätzlich zur KfW-Förderung bezogen werden. Der KfW Fördersatz beträgt 20 % der förderfähigen Kosten bis zu 10.000 €.

4.4 Heizung

4.4.1 Solarthermieanlagen



Bestandsgebäude und Neubau; Privateigentümer und Unternehmen



Erstinstallation oder Erweiterung einer Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung, zur Warmwasserbereitung mit kombinierter Heizungsunterstützung oder zur Kälteerzeugung.



- Es sind folgende Bruttokollektorflächen zu erreichen:
 - Bei ausschließlicher Warmwasserbereitung: 3 - 100 m² Bruttokollektorfläche
 - Bei kombinierter Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: 7 -100 m² Bruttokollektorfläche, Bei Verwendung von Flachkollektoren mindestens 9 m².
 - Bei Anlagen zur Kälteerzeugung: 20 - 100 m² Bruttokollektorfläche
 - Erweiterungen von Anlagen um mindestens 4 bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche
- Es sind folgende Pufferspeicherkapazitäten zu erreichen:
 - Bei Flachkollektoren Pufferspeichervolumen 40 l/m², mind. 200 l
 - Vakuumflachkollektoren mit einer Bruttokollektorfläche ≥ 7 m²: Pufferspeichervolumen 50 l/m², mind. 200l
 - Es werden keine Luftkollektoren gefördert
- Die bestehende Heizung oder die zu erweiternde Solarthermieanlage ist seit mind. 2 Jahren installiert.
- Zur Förderung von Neubauten wird nur dann ein Zuschuss gewährt, wenn der geforderte Einsatz von erneuerbaren Energien bei Neubauten nach dem EEWärmeG bereits erfüllt wurde.
- Die verwendeten Kollektoren müssen Solar Keymark zertifiziert sein
- Einbau bzw. vorhandene Hocheffizienzpumpe (EEI $\leq 0,2$)



4.4 Heizung



10 % der förderfähigen Kosten, bei ausschließlicher Warmwassererzeugung bis zu 1.000 €, bei kombinierter Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung bis zu 2.000 € je Wohneinheit/Nichtwohngeläude

Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung
- Förderzusage der Bafa oder Nachweis der Bruttokollektorfläche und des Pufferspeichervolumens
- Nachweis Hocheffizienzpumpe, inklusive EEI



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en), inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers oder Fachunternehmererklärung über ausgeführt Bruttokollektorfläche und Puffer-speichervolumen



Die Förderung kann zusätzlich zur Bafa-Förderung bezogen werden. Der Bafa-Fördersatz beträgt 30 % der förderfähigen Kosten Aufgrund der Legionellenproblematik sollten Frischwassersysteme eingebaut werden.

4.4 Heizung

4.4.2 Fernwärmeanschluss



Bestandsgebäuden & Neubauten; Privateigentümer und Unternehmen



Anschluss an das Fernwärmenetz der Geothermie Unterhaching oder an ein privates Fernwärmenetz.



- Heizlast wird zu 100 % aus Wärmenetz gedeckt, Ausnahme: die ergänzende Wärmebereitstellung durch eine Solarthermieanlage ist zulässig
- Wärmequellen sind regenerative Energien oder Abwärme
- Das bestehende Heizsystem wurde vor mindestens 2 Jahren errichtet
- Durchführung eines Hydraulischen Abgleichs
- Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,2$)



Pauschal 1.000 € pro Anschluss

Einzureichende Unterlagen - Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschläge/Angebote mit ausführlicher Produktbeschreibung



Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung(en), mit aussagekräftiger Produktbeschreibung
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Nachweis Hocheffizienzpumpe, inklusive EEI



Die Förderung kann zusätzlich zur KfW-Förderung bezogen werden. Der Anschluss an ein Wärmenetz wird von der KfW als Einzelmaßnahme mit einem Fördersatz von 20 % (bis zu 10.000 €) gefördert.

4.4 Heizung

4.4.3 Hydraulischer Abgleich



Bestandsgebäude; Privateigentümer und Unternehmen



Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen), ggf. Nachrüstung einer optimierten regelbaren Pumpe der Klasse A, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude.



- Heizungsanlagen, die das Gebäude als zentrale Anlage zur Energieversorgung versorgt und mindestens seit 5 Jahren installiert sind.
- Die ausführende Fachkraft muss als Qualifikationsnachweis eine erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer besitzen.
- Berechnung nach Verfahren B entsprechend DIN EN 12831



Bis zu 200 € je WE, jedoch mind. 10% der nachgewiesenen Kosten des hydraulischen Abgleichs

Einzureichende Unterlagen—Antragstellung & Auszahlung



- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Rechnungen, inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Fachunternehmererklärung über Einhaltung der Förderbedingungen
- Kopie der vollständigen Berechnung nach Verfahren B (z.B. nach DIN EN 12834) unter Verwendung des VdZ-Formulars



Seit dem 01.08.16 - 31.12.2020 gibt es von der BAFA ein neues Förderprogramm zur Heizungsoptimierung mit einer sehr attraktiven Förderung. Es werden bis zu 30 % der förderfähigen Nettokosten bezuschusst. Diese Förderung ist nicht mit weiteren Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln kombinierbar. Informationen und Anträge finden Sie unter folgenden Link:

<http://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html>

4.4 Heizung

4.4.4 Austausch von Heizungsumwälzpumpen



Bestandsgebäude und Neubau; Privateigentümer und Unternehmen



Austausch der Heizungsumwälzpumpe in eine Hocheffizienzpumpe



- die auszutauschende Umwälzpumpe ist noch funktionsfähig
- der Energie-Effizienz-Index (EEI) darf bis zu 0,2 betragen



80 € je ausgetauschte Heizungsumwälzpumpe
+ zusätzlich 50,- € je ausgetauschte Heizungsumwälzpumpe, wenn der Austausch durch eine Unterhachinger Fachfirma erfolgt

Einzureichende Unterlagen – Antragstellung & Auszahlung



- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Rechnung des Fachbetriebes aus dem der Pumpentyp hervorgeht
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Fachunternehmererklärung über Ausführung gemäß Richtlinie
- Nachweis des EEI



Seit dem 01.08.16 -31.12.2020 gibt es von der BAFA ein neues Förderprogramm zur Heizungsoptimierung mit einer sehr attraktiven Förderung. Es werden bis zu 30 % der förderfähigen Nettokosten bezuschusst. Diese Förderung ist nicht mit weiteren Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln kombinierbar. Informationen und Anträge finden Sie unter folgenden Link:

<http://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html>



4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität

4.5.1 Förderung von Photovoltaikanlagen



Bestandsgebäude und Neubau; Privateigentümer



Errichtung einer Photovoltaikanlage



10% der Investitionskosten der Photovoltaikanlage, bis zu einem max. Förderbetrag von 4.000 €



Einzureichende Unterlagen - Antragstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot inklusive aussagefähige Produktbeschreibung sowie Angabe der installierten Leistung. Im Angebot müssen die Kosten für die einzelnen Posten ersichtlich sein.

Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnungen mit Beschreibung der tatsächlich installierten Leistung
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung



4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität

4.5.2 Förderung von Batteriespeichersystemen



Bestandsgebäude und Neubau; Privateigentümer



Installation eines Batteriespeichersystems

- Zeitgleiche Installation einer Photovoltaikanlage oder vorhandene Photovoltaikanlage die nach dem 31.12.2012 errichtet wurde oder älter als 20 Jahre ist
- Pro Photovoltaikanlage kann maximal ein Batteriespeicher gefördert werden
- Mindestens 3 kWh, maximal 30 kWh Speicherkapazität
- Batteriespeicher wird stationär installiert
- Speicherkapazität der Batterie in kWh darf Leistung der Photovoltaikanlage in kW maximal um das 1,5-fache übersteigen
- Intelligentes Energiemanagementsystem
- Bleispeicher sind ausgeschlossen



20% der Investitionskosten des Energiespeichers bis zu 5.000 €



Einzureichende Unterlagen – Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot inklusive aussagefähiger Produktbeschreibung des Batteriespeichers. Im Angebot müssen die Kosten für die einzelnen Posten ersichtlich sein.
- Nachweis über Leistung des Speichers und ggf. Inbetriebnahmezeitpunkt der Photovoltaikanlage

Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Rechnungen
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung



4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität



Die Förderung kann zusätzlich zur Förderung des bayrischen 10.000 Häuser Programms – Programmteil Speicher bezogen werden. Der Förderbetrag richtet sich darin nach der Größe des Speichers und der PV-Anlage und beträgt zwischen 500 € und 3.200 €.



4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität

4.5.3 Installation von privaten Ladestationen



Bestandsgebäude und Neubau; Privateigentümer



Installation von stationären Ladestationen für Elektrofahrzeuge, inklusive notwendiger Nebenarbeiten wie Erdarbeiten.



- Bezug von Ökostrom über mindestens zwei Jahre ab Inbetriebnahme, oder Betrieb einer PV-Anlage (Eigenstromanlage)
- Pro AntragstellerIn werden maximal zwei Ladepunkte pro Wohneinheit gefördert



20 % der Investitionskosten, bis zu 750 €

Einzureichende Unterlagen – Antragstellung:



- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Kostenvoranschlag, inklusive aussagefähiger Produktbeschreibung
- Nachweis über Leistung des Speichers und ggf. Inbetriebnahmezeitpunkt der Photovoltaikanlage
- Vertrag über den Ökostrombezug, inklusive Produktbeschreibung oder Nachweis einer PV-Anlage

Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnungen
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung



Der gleichzeitige Betrieb einer Photovoltaikanlage ist empfehlenswert, um die Stromkosten für das Elektromobil zu senken.

Seit dem 24.11.2020 fördert auch die KfW-Bank private Ladestationen mit einem pauschalen Zuschuss von 900€. Diese Förderung ist nicht mit anderen öffentlichen Zuschüssen kombinierbar.



4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität

4.5.4 Installation von gewerblichen Ladestationen



Bestandsgebäude und Neubau; Unternehmen



Installation von stationären Ladestationen für Elektrofahrzeuge für die Nutzung durch Firmenfahrzeuge, Mitarbeiter und Kunden



- Bezug von Ökostrom über mindestens zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Betrieb einer PV-Anlage (Eigenstromanlage)
- Bei 4 oder 5 Ladepunkte, müssen diese über eine intelligente Steuerungstechnik (Lastmanagement) steuerbar sein
- Pro Antragstellenden werden maximal fünf Ladepunkte gefördert



20% der Investitionskosten bis zu 3.000 €

Einzureichende Unterlagen – Antragstellung:



- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag, inklusive aussagefähiger Produktbeschreibung
- Vertrag über den Ökostrombezug, inklusive Produktbeschreibung oder Nachweis einer PV-Anlage

Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnungen
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung



Der gleichzeitige Betrieb einer Photovoltaikanlage ist empfehlenswert, um die Stromkosten für das Elektromobil zu senken.



4.5 Stromerzeugung und E-Mobilität

4.5.5 Lastenpedelecs



Privatpersonen



Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne FahrerIn / Fahrer)

- Das Lastenpedelec unterstützt den Fahrenden mit einem Elektromotor bis maximal 250 Watt während des Tretens und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h
- Das Lastenpedelec besitzt einen verlängerten Radstand oder Transportmöglichkeiten, die mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad
- Lastenpedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.
- Der Förderantrag ist vor Kauf des Lastenpedelecs zu stellen
- Es wird ausschließlich der Kauf von Neufahrzeugen gefördert



30% der Investitionskosten bis zu 1.000 €



Einzureichende Unterlagen – Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag, inklusive aussagefähiger Produktbeschreibung

Einzureichende Unterlagen - Auszahlung

- Rechnung
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung



4.6 Sondermaßnahmen

Die Gemeinde Unterhaching behält sich vor, bestimmte Maßnahmen nach Einzelfallentscheidung zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte und/oder Einsparungen von Treibhausgasen erwarten lassen. Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des Programms ermittelt. Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Aufstellung von Kosten und Erträgen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen. Die Förderung beträgt höchstens 40 % der Anschaffungskosten.



5. Weitere Informationen und Anlaufstellen

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderprogramm der Bundesregierung, vertreten durch das BAFA, der KfW Bankengruppe und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, die Darlehensprogramme und Direktzuschüsse anbieten. Außerdem sind energetische Maßnahmen steuerlich absetzbar. Befragen Sie hierzu ihre/n Steuerberater*in.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Direktzuschüsse zur Energieberatung und Nutzung regenerativer Energien; z.B.: Heizungsoptimierung, Marktanreizprogramm, APEE, BAFA-Vor-Ort-Beratung
Referate 433/434/435, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196 908 625, Fax: 06196 908 800, www.bafa.de

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

u.a. Zinsverbilligte Darlehen und Direktzuschüsse für Neubauten und (energetischen) Sanierungen in Bestandsgebäuden
Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt am Main, Info: Tel. 01801 33 55 77; www.kfw.de

Förderkompass Energie

Umfangreiche Übersicht bundesweiter Förderungen:

<https://www.energieagentur-suedost.bayern/energieagentur/foerderkompass>

Weitere Energieberatungsstellen

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

Kompetenzstelle der Landkreise Ebersberg und München für alle Energiefragen
z.B. Energie-Impulsberatung, Fördermittelberatung, Beratung zu Elektromobilität, Beratung zu Photovoltaikanlagen
Eichthalstraße 10, 85560 Ebersberg, Tel. 08092 33 090 33, Mail: info@ea-ebe-m.de, <https://www.energieagentur-ebe-m.de/>

Energieberatung der Verbrauchzentrale Bayern e.V.

z.B. Gebäude-Check, Detail-Check, Basis-Check, etc.
Mozartstraße 9, 80339 München, Tel. 089 552794-0, Mail: info@vzbayern.de, www.verbraucherzentrale-bayern.de

Energieberaterdatenbank

Überblick über Energie-Effizienz-Experten nach Postleitzahl
www.energie-effizienz-experten.de



6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum **01. Oktober 2020** in Kraft. Für alle Förderanträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde Unterhaching eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom 15. Juli 2020 durch den Gemeinderat Unterhaching.

Die Gemeinde Unterhaching behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.



7. Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr der Gemeinde Unterhaching.

Gemeinde Unterhaching

Raum: 216
Adresse: Rathausplatz 7
82008 Unterhaching
Telefon: +49 89 66 551 - 230
E-Mail: klimaschutz@unterhaching.de
Homepage: <https://www.unterhaching.de>

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Unterhaching
Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr
Leonie Pilar, Anna Lambrecht
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Stand: September 2020
Bilder: Gemeinde Unterhaching, pixabay
Grafiken: PicMonkey